

Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen und seiner Ausschüsse

In der **Hauptausschusssitzung am 29.06.2022** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit einstimmig gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 583/2022

Ernennung zum Botschafter

Der Hauptausschuss beschließt, Herrn Alexander Wettig zum Botschafter der Stadt Mühlhausen zu ernennen.

Nach der Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

In der **Sozialausschusssitzung am 07.07.2022** wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss einstimmig gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 574/2022

Antrag auf Förderung der Außendarstellung und überregionalen Vermarktung 2022 Freundeskreis Mühlhäuser Museen

Der Sozialausschuss erteilt seine Zustimmung zum Antrag des Freundeskreises Mühlhäuser Museen, den verbleibenden Rest der im Jahr 2019 ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 549,99 Euro in das Jahr 2022 zu übernehmen.

In der **Stadtratssitzung am 13.07.2022** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 518/2022

Änderung der Hauptsatzung, Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen, Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat beschließt die angefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 4. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 13 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 a
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht,

wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in der jeweiligen Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 wird den Mitgliedern des Stadtrates auf Antrag ein Apple-Tablet als Leasinggerät mit Wartungsvertrag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Funktionsfähigkeit eigener Geräte ist das Stadtratsmitglied selbst verantwortlich.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien, wie zum Beispiel Ausschuss- und Ortsteilratssitzungen, entsprechend.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil jeder ordentlichen Stadtratssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und findet in der Regel zu Beginn der Sitzung statt.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Mühlhausen hat das Recht, Anfragen über

Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Oberbürgermeister zu stellen. Die Frage wird mündlich gestellt und soll kurz und präzise sein.

- (3) Die Dauer der Fragestunde wird auf 15 Minuten begrenzt.
- (4) Der Einwohner soll die Frage drei Tage vor der Sitzung dem Stadtratsbüro zuleiten. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (5) Die Fragesteller haben Anspruch auf Beantwortung fristgerecht eingereicherter Fragen durch den Oberbürgermeister oder einen anderen Vertreter der Verwaltung während der Einwohnerfragestunde. Reicht die zur Verfügung stehende Zeit von 15 Minuten zur Beantwortung nicht aus, so werden unbeantwortete Fragen innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beantwortet und auf der Homepage öffentlich gemacht.
- (6) Ist der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde nicht persönlich anwesend, wird die Frage nicht beantwortet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Rechtssetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Beschluss Drucksache Nr.: 525/2022

Änderung der Geschäftsordnung (Notfallregeln)

Der Stadtrat beschließt die sich aus der beigefügten Anlage ergebenden Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates:

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 2 Einberufung des Stadtrates und der Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat entsprechend § 35 ThürKO ein.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Stadtrat ist so rechtzeitig einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 12 Kalendertage liegen. Es zählt das Datum des Poststempels. Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit. In besonders dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister die Einladungsfrist entsprechend § 35 (2) ThürKO verkürzen. Die Einladung muss dann spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Den Stadträten ist die Vorplanung der ordentlichen Sitzungen durch das Stadtratsbüro rechtzeitig mitzuteilen (Jahresplanung). Für alle Ausschüsse gilt das Vorstehende entsprechend; die Einladungsfrist beträgt einheitlich mindestens 7 Kalendertage. Die Ausschusstermine sind in der Regel so zu legen, dass in einer Woche alle Ausschüsse tagen. Begonnen wird montags mit dem Stadtentwicklungsausschuss, es folgt dienstags der

Bauausschuss, mittwochs der Finanzausschuss und donnerstags der Sozialausschuss. Die Ausnahme bildet der Hauptausschuss, der in der Regel bereits am Donnerstag der diesen Ausschusssitzungen vorangehenden Woche zusammentritt. Damit wird das Ziel verfolgt, die Arbeit der Ausschüsse und des Stadtrates zu straffen und somit effektiver zu gestalten.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(5) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36 a Abs. 2 Satz 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO teilzunehmen.

(2) Jedes Stadtratsmitglied ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(3) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO teilnehmen kann, hat dies dem Büro des Stadtrates bzw. dem Oberbürgermeister vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist dies dem Stadtratsvorsitzenden mitzuteilen. Unentschuldigtes Fehlen wird durch den Stadtratsvorsitzenden in der darauffolgenden Sitzung öffentlich festgestellt. Dies gilt nicht für Sondersitzungen bzw. Sitzungen unter Verkürzung der Ladungsfrist.

(4) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500 € im Einzelfall verhängen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Folgende Angelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, außer die vom Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gesetzten Sachverhalte,
- Vergabeangelegenheiten,
- Sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich sind,
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten

es sei denn, die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

(3) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint, oder wenn dies besonders vorgeschrieben ist.

(4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisungen eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

(5) Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung darüber übertragen, welche Mitarbeiter der Stadtverwaltung auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Die Ortsteilbürgermeister sind auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zugelassen.

(6) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Übertragung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über Rundfunk, Fernsehen, Internet usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat. Dabei sind schutzwürdige Interessen Betroffener, die Funktionsfähigkeit des Stadtrates sowie die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1

S. 2 GG und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeneinander abzuwägen. Auf Verlangen eines Stadratsmitgliedes hat die Aufzeichnung und Übertragung seiner Worte und seines Bildes zu unterbleiben. An den Sitzungen teilnehmende Bürger müssen „ausgeblendet“ werden.

(7) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden. Eine Übertragung der Sitzung in einem Live-Stream ist nicht ausreichend.

§ 14 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Antragsberechtigt sind die Stadratsmitglieder, die Fraktionen und der Oberbürgermeister. Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Anträge zur Geschäftsordnung können frist- und formlos gestellt werden.

(2) Änderungsanträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über diese Anträge kann erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist.

(3) Die Änderungsanträge zum Haushaltsplan sind in der letzten Sitzung des Finanzausschusses vor der Beschlussfassung des Haushaltsplanes zu beraten. Die letzte Sitzung des Finanzausschusses hat so rechtzeitig stattzufinden, dass eine Beratung der Änderungsanträge in den Fraktionen erfolgen kann. Sie sind in schriftlicher Form einen Tag vor der Sitzung einzureichen. Der Finanzausschuss gibt eine Beschlussempfehlung zu den Änderungsanträgen ab. In der Beschlussempfehlung ist die Wirkung der Änderungsanträge auf den Gesamthaushalt zu beschreiben.

Änderungsanträge zum Haushaltsplan werden den Stadratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern bis zur letzten Sitzung des Finanzausschusses vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan im Stadtrat in Textform zur Verfügung gestellt.

(4) Änderungsanträge können nur vom Einreicher geändert oder zurückgezogen werden.

(5) Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Unterbrechung der Sitzung,
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Verweis des Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss,
5. Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit,
6. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
7. Schluss der Aussprache,
8. Begrenzung der Zahl der Redner,
9. Verlängerung der Redezeit,
10. Geheime oder namentliche Abstimmung,
11. zur Sache,
12. Gemeinsame Beratung von gleichartigen oder im Sachzusammenhang stehenden Gegenständen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie werden durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und Heben beider Hände gestellt und bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichen Widersprüchlichkeiten ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Stadtratsvorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der weiteren Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum gleichen Gegenstand. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen, nicht auf die Sache des Beratungsgegenstandes selbst. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungsgegenstand und Beratungszeitpunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Stadtratsvorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste vorzulesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und fraktionslose Stadratsmitglieder Gelegenheit hatten, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen. Meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei Anträgen zu einem Beratungsgegenstand wird über diese zuerst abgestimmt. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über jeden Antrag in der Reihenfolge seiner Einreichung abgestimmt.

(3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Gibt es einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung des

weitestgehenden Antrages, so wird darüber zuvor abgestimmt, ehe über den Antrag selbst abgestimmt wird. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet dies der Stadtratsvorsitzende und begründet dies.

(4) Vor der Abstimmung über den Beratungsgegenstand ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen durch den Stadtratsvorsitzenden zu verlesen, soweit sich diese nicht aus der unveränderten Vorlage ergibt.

(5) Der Stadtratsvorsitzende stellt die Frage zur Abstimmung des Beratungsgegenstandes so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(6) Abgestimmt wird, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben oder von den Stadtratsmitgliedern beschlossen durch Nutzung des elektronischen Abstimmensystems. Der Stadtratsvorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung anhand der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen festzustellen und dem Stadtrat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Stadtratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Stimmen, einschließlich der Ja-, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen, festzuhalten. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine weitere Wiederholung.

Beschlüsse und Anträge werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Beschlüssen, die mit einer qualifizierten oder absoluten Mehrheit zu fassen sind, hat der Stadtratsvorsitzende festzustellen, dass diese qualifizierte bzw. absolute Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(7) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtratsmitglieder wird geheim abgestimmt (§ 39 (1) ThürKO). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Nutzung des elektronischen Abstimmensystems. Der Oberbürgermeister hat technisch sicherzustellen, dass der Abstimmungsakt geheim bleibt, ggf. durch Aufstellen von Wahlboxen.

(8) Die namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag einer Fraktion durch Nutzung des elektronischen Abstimmensystems.

(9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(10) Stimmzettel für Wahlen müssen enthalten:

- . Bezeichnung der Wahl,
- . Datum der Wahl,
- . Festlegung der Stimmenanzahl, die der Wähler zur Verfügung hat,
- . Name, Vorname der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
- . ein Kennzeichnungsfeld für jeden Kandidaten,
- . eine amtliche Beurkundung durch Siegelabdruck.

(11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gültige Stimmen sind „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die

Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Bei Wahlen sind Stimmenthaltungen nicht möglich.

(13) Bei Wahlen sind die abgegebenen Stimmzettel ungültig, wenn:

- sie leer sind,
- mehr gekennzeichnet sind als zulässig,
- die Kennzeichnung nicht eindeutig den Willen des Wählenden erkennen lässt,
- sie durchgestrichen sind,
- sie Zusätze oder Bemerkungen enthalten.

(14) Bei Wahlen ist eine Wahlkommission durch den Stadtrat zu berufen, in der auf Vorschlag der Fraktionen je ein Mitglied aus jeder Fraktion vertreten ist. Der Stadtratsvorsitzende ruft die Fraktionen zur Benennung je eines Mitgliedes für die Wahlkommission auf. Der Stadtrat stimmt über die genannten Personen ab. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht Kandidaten sein, die zur Wahl stehen. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, Wahl leitet. Zur Stimmabgabe werden die Stadratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, erhalten einen Stimmzettel, geben ihre Stimme in einer Wahlkabine ab, falten den Stimmzettel und werfen ihn in die Wahlurne.

(15) Haben alle Stadratsmitglieder ihre Stimme abgegeben, erfolgt durch die Wahlkommission die Stimmauszählung. Das Ergebnis wird in eine Wahlniederschrift eingetragen, von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben und dem Stadtratsvorsitzenden übergeben. Der Stadtratsvorsitzende gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

(16) In Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36 a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 21 Niederschrift

(1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates/Ausschusses jeweils eine Ergebnisniederschrift über den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil an. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und abwesenden Stadratsmitglieder sowie der Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) die Namen der Stadratsmitglieder, die verspätet eintreffen oder früher die Sitzung verlassen,
- d) die Tagesordnung,

- e) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse mit ja, nein und Stimmenthaltungen,
 - f) weitere wesentliche Vermerke zum Sitzungsverlauf, wie z. B. Ordnungsmaßnahmen, Vorkommnisse,
 - g) die von Stadtratsmitgliedern auf Verlangen, eigenen, zu Protokoll gegebenen Aussagen zu Gegenständen der Sitzung,
 - h) Verlauf und Ergebnisse von geheimen Abstimmungen und von Wahlen,
 - i) wörtliche Wiedergabe von eigenen Redebeiträgen und Äußerungen, auf Verlangen des Stadtratsmitgliedes, im Ausnahmefall.
- (2) Die Niederschrift unterzeichnet:
- . der Stadtratsvorsitzende,
 - . der Schriftführer.

Sie ist darüber hinaus dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.

(3) Jeweils eine Kopie der Ergebnisniederschriften der öffentlichen Teile von Stadtratssitzungen und Ausschüssen sind 10 Arbeitstage nach der Sitzung dem Stadtratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertretern, fraktionslosen Stadtratsmitgliedern, dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Stadträten, die es wünschen, auf Antrag per E-Mail zu übersenden. Das Original der Sitzungsniederschrift ist im Büro des Stadtrates nachzuweisen und aufzubewahren. Die Ergebnisniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen können durch die Stadtratsmitglieder im Stadtratsbüro bzw. vor Sitzungsbeginn beim Stadtratsvorsitzenden eingesehen werden. Abschriften oder Kopien aus Sitzungsniederschriften sind nur aus der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzungen zulässig.

(4) Der Ablauf der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird auf Tonträgern festgehalten, die für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift verwendet werden dürfen.

(5) Über die Ergebnisniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung wird im Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung im jeweils öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgestimmt.

(6) Beanstandungen zur Niederschrift sind bis zu 2 Tagen vor der nächsten Sitzung schriftlich an das Büro des Stadtrates zu geben, damit eine ordnungsgemäße und sachliche Prüfung des Sachverhaltes erfolgen kann. Die Beanstandungen und das Ergebnis der Überprüfung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Stadtrat beschließt, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist oder ergänzt wird.

Die Berichtigung oder Ergänzung ist gesondert analog der Niederschrift auszufertigen und zu unterschreiben und der beanstandeten Niederschrift beizuheften. Eine Berichtigung oder Ergänzung kann sich jedoch nur auf die Korrektur einer fehlerhaften Wiedergabe von Sachverhalten aus dem tatsächlichen Sitzungsverlauf beziehen. Nachträglich festgestellte sachliche Fehler oder Unstimmigkeiten in der Sache oder zur Geschäftsordnung bedürfen der Antragstellung und Beschlussfassung und sind Bestandteil der Beschluss fassenden Sitzung und sind ebenfalls in deren Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

(7) Die Niederschriften des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden in den geschützten Bereich (Zugriff nur durch Stadtratsmitglieder unter Eingabe eines Passworts) des elektronischen Ratsinformationssystems der Stadtverwaltung eingestellt. Nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat bzw. Ausschuss erfolgt die Einstellung in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems. Die Niederschriften der nichtöffentlichen Teile von Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden

ebenfalls in den geschützten Bereich des Ratsinformationssystems eingestellt und verbleiben dort auch nach Genehmigung durch den Stadtrat bzw. Ausschuss.

(8) Tonträgeraufnahmen von Sitzungen werden für die Dauer von fünf Jahren in den geschützten Bereich des Ratsinformationssystems eingestellt, zusätzlich im Stadtratsbüro vorgehalten und anschließend elektronisch archiviert. Videoaufnahmen von Sitzungen werden für die Dauer von fünf Jahren im Stadtratsbüro auf DVD oder sonstigen geeigneten Medium vorgehalten und anschließend elektronisch archiviert.

(9) Auf Antrag einer Fraktion ist ein Wortprotokoll der Sitzung oder von Teilen der Sitzung zu erstellen und den an der Sitzung teilgenommenen Stadratsmitgliedern per E-Mail zu übersenden.

(10) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 30 Behandlung von Beschlüssen

(1) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Erfolgte die Beschlussfassung mit namentlicher Abstimmung, ist auch diese bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Den Antrag hierzu stellt die Verwaltung; die Entscheidung trifft der Stadtrat. Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat regelmäßig über den Vollzug der gefassten Beschlüsse von Stadtrat und Ausschüssen schriftlich oder im Rahmen seines Informationsberichtes zu Beginn einer Stadtratssitzung (§ 22 Abs. 3 ThürKO).

§ 34 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Stadtrates in der vorliegend beschlossenen Fassung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss Drucksache Nr.: 577/2022

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises vom 30.05.2022 nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt.

Der Verwaltungshaushalt der Stadt Mühlhausen hat im Ergebnis der Jahresrechnung ein Volumen von 68,3 Mio. Euro erreicht und konnte mit einem deutlichen Überschuss abschließen.

Dieses positive Ergebnis ist neben Mehreinnahmen, u.a. durch Hilfsprogramme des Landes auch auf Einsparungen von 460 T Euro bei den Personalausgaben und 925 T Euro beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand zurückzuführen.

Vom Verwaltungshaushalt konnten 7.342.338,20 € dem Vermögenshaushalt zugeführt werden, das waren 4.359.615,20 € mehr als geplant.

Mit dieser deutlich höheren Zuführung war es möglich, nicht zu realisierende Einnahmen und höhere Ausgaben auszugleichen.

Die geplante Entnahme (5.286.285 Euro) aus der Allgemeinen Rücklage konnte im Ergebnis der Jahresrechnung auf 949.349,73 Euro reduziert werden.

Der Kassenkredit wurde im gesamten Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

Öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung 2020

Entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO wird die festgestellte Jahresrechnung 2020 der Stadt Mühlhausen mit ihren Anlagen, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom 27.07. – 10.08.2022 in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Finanzen, Zimmer D 205, Ratsstraße 25 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021.

gez. Dr. Bruns
Oberbürgermeister

- Siegel -

Beschluss Drucksache Nr.: 573/2022

Entlastung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterin werden für das Haushaltsjahr 2020 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung entlastet.

Beschluss Drucksache Nr.: 587/2022

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Jahr 2023

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von:

2 Ausbildungsstellen zum/zur Verwaltungsfachangestellten ab 01.08.2023

Im Haushaltsjahr 2023 werden für diese Auszubildenden finanzielle Mittel wie folgt eingestellt:
Personalkosten in Höhe von 14.743 €

Ausbildungskosten in Höhe von 550 € (Lehrgangsgebühren TVS und Fahrtkosten)

Beschluss Drucksache Nr.: 588/2022

Wohnungsmarktprognose

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Wohnungsmarktprognose der Stadt Mühlhausen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Stadtentwicklungsausschuss eine Strategie für die zukünftige Ausrichtung der Wohnungsmarktpolitik der Stadt Mühlhausen zu entwickeln und die dafür geeigneten Handlungsvorschläge der Studie umzusetzen.

Die benannten Wohnbauflächen sind zu entwickeln.

Einsehbare Dokumente sind zukünftig auf der Homepage der Stadt Mühlhausen unter <https://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/stadtentwicklung-bauordnung/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/> ersichtlich.

Beschluss Drucksache Nr.: 589/2022

Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Dorfregion Mühlhausen / Thüringen mit den Ortsteilen Grabe, Saalfeld und Windeberg (Region Forstberg)

Der Stadtrat beschließt das vorliegende Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Dorfregion Mühlhausen / Thüringen mit den Ortsteilen Grabe, Saalfeld und Windeberg (Region Forstberg).

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu beantragen.

Einsehbare Dokumente sind zukünftig auf der Homepage der Stadt Mühlhausen unter <https://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/stadtentwicklung-bauordnung/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/> ersichtlich.

Beschluss Drucksache Nr.: 590/2022

Zustimmung zur Kreditaufnahme zur langfristigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Liquidität der Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen (SWG)

Der Stadtrat stimmt einer Kreditaufnahme in Höhe von 9.000.000 Euro durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen zur langfristigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Liquidität zu. Dieser Kredit wird mit 1.500.000 Euro im Jahr 2022 und mit 7.500.000 Euro im Jahr 2023 durch die SWG abgerufen. Die erforderliche Kreditaufnahme bedarf gemäß § 74 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Beschluss Drucksache Nr.: 519/2022

Anpassung des Gewinnabführungsvertrages zwischen WBM und SWM

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister der Anpassung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH und der Stadtwerke Mühlhausen GmbH vom 23.09.2002, zuletzt geändert am 08.12.2014, dergestalt zuzustimmen, dass die Inhalte an die Neuregelung des § 14 Abs. 2 KStG zu Höchstgrenzen für Ausgleichzahlungen angepasst werden, die Regelung zur Gewinnabführung dynamisch auf § 301 AktG verweisen sowie weitere redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Streichungen im Vertragswerk ergänzt werden.

Beschluss Drucksache Nr.: 597/2022

Neubau Feuerwache Mühlhausen

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Neubau einer Feuerwache.
2. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a) die Realisierung des Vorhabens auf dem städtischen Grundstück Parkplatz Festplatz Flur 17, Flurstück 18/29 zu prüfen,
 - b) das Bauleitplanverfahren zur Änderung des B-Planes Nr.2 b "Wendeweher, Gasometerweg" einzuleiten und
 - c) Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Beschluss Drucksache Nr.: 598/2022

Bürgerprojekte zur erneuerbaren Energiegewinnung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadtwerke Mühlhausen GmbH zu eruieren, inwieweit Bürgerprojekte zur erneuerbaren Energiegewinnung durchgeführt werden können. Dabei soll folgendes Berücksichtigung finden:

1. Zur Verfügung stellen von geeigneten Flächen für Photovoltaik auch unter Einbeziehung des Landkreises Unstrut-Hainich.
2. Entwicklung von geeigneten Genossenschaftsmodellen und Bürgerfinanzierungen sowie andere Beteiligungsarten und Kombinationen (Nachrangdarlehen, KG-Modelle etc.).

3. Die Ausweitung und neue Ausweisung von Windvorranggebieten in der Gemarkung Mühlhausen und seiner Ortsteile wird nicht angestrebt.
Die Ergebnisse der Gespräche mit den Stadtwerken Mühlhausen werden dem Hauptausschuss vorgestellt.

Beschluss Drucksache Nr.: 600/2022

Pumptrackanlage am Schwanenteich

1. Der Stadtrat beschließt den Neubau einer sogenannten Pumptrackanlage als Sport- und Freizeitanlage im Erholungsgebiet Schwanenteich. Vorgesehen sind dafür Teilflächen der Flurstücke 343/56 und 342/55 der Flur 66, welche südlich an die Schwanenteichallee angrenzen. Die genaue Lage geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren für die hier notwendige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Egelseeweg/ Heyeröder Landstraße“ zu beginnen und durchzuführen sowie die erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigungen und/ Zustimmungen einzuholen.

Beschluss Drucksache Nr.: 601/2022

Zukunftszentrum

Die Partnerstädte Mühlhausen und Eschwege bewerben sich gemeinsam um das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit.

Beschluss Drucksache Nr.: 571/2022

Förderprogramm "Barrierefreie Innenstadt"

Der Oberbürgermeister wird beauftragt gemeinsam mit der Stadtverwaltung ein Anreizprogramm zum barrierefreien Umbau der Eingangsbereiche der Ladengeschäfte in der Mühlhäuser Innenstadt zu erarbeiten. Die entsprechende Förderrichtlinie wird im Stadtentwicklungsausschuss diskutiert und beschlossen. Für den Haushaltsplan 2023 sind entsprechende Mittel in der Höhe von 50.000 Euro einzustellen.

Beschluss Drucksache Nr.: 594/2022

Sichere Stadt

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, sowohl die tatsächlichen Straftaten, als auch die subjektiv wahrgenommene Kriminalitätsfurcht der Bürger im Stadtgebiet von Mühlhausen zu minimieren.

Zielstellung ist ein durchzuführendes Sicherheitsaudit unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure, wie Polizei, Verwaltung und Stadtrat, dessen Ergebnis in einem Sicherheitskonzept mündet.

An dieser Stelle möchten wir der Mühlhäuser Polizei für Ihre Einsatzbereitschaft und gute Arbeit recht herzlich danken. Die Bekämpfung der Kriminalität ist vorrangig Aufgabe der Polizei. Doch auch die Stadt muss ihr ihren Beitrag leisten. Aus diesem Grunde soll geprüft werden, inwieweit eine Kriminologische Analyse erarbeitet werden kann um dann die nötigen Schlüsse und Handlungsfelder ableiten zu können, welche im Ergebnis unsere Stadt sicherer und lebenswerter machen.

Beschluss Drucksache Nr.: 595/2022

Konzept Stadtmauer

Der Stadtentwicklungsausschuss (SEA) (bzw. Stadtrat Mühlhausen) beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine einschlägig geeignete Fachfirma/ Sachverständigenbüro mit einer Bestandserfassung der inneren Stadtmauer zu beauftragen. Die zu untersuchenden Bereiche sind nach Ermessen der entsprechenden Fachleute in Abstimmung mit dem SEA festzulegen. Ein Schwerpunkt soll dabei der Bereich am Lindenhühl bilden.

Auf Grundlage des ermittelten Bautenstandes soll in einem zweiten Schritt ein entsprechendes Sanierungs-, Monitoring- und Pflegekonzept erstellt werden.

Ziel ist es, zukünftig durch vorausschauende Pflegemaßnahmen hohe Folgekosten durch ggf. ad hoc notwendige Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu minimieren.

Dem SEA ist quartalsweise ein Kurzbericht zum aktuellen Stand zu erstatten.

2. Der korrespondierende Änderungs-Beschluss "Gutachter Stadtmauer" (Beschluss Nr.: 383/2021) wird aufgehoben.

Beschluss Drucksache Nr.: 585/2022

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Mühlhausen

Herrn Karl-Heinz Cramer wird anlässlich seines 90. Geburtstages aufgrund seiner langjährigen Verdienste um die Mühlhäuser Geschichte und den Automobilsport die Ehrenmedaille der Stadt Mühlhausen verliehen.

Nach der Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss Drucksache Nr.: 586/2022

Ernennung zum Ehrenbürger

Herrn Andreas Lesser wird das Ehrenbürgerrecht der Stadt Mühlhausen verliehen.

Nach der Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Der nachstehende Beschluss erhielt in der **Stadtratssitzung am 13.07.2022 nicht die erforderliche Mehrheit:**

Beschluss Drucksache Nr.: 572/2022

Windelzuschuss

Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein Konzept zu erstellen, um junge Eltern mit einem Windelzuschuss von 150 Euro pro Kind zu unterstützen.

Das Konzept soll bis Ende 2022 im Sozialausschuss beschlossen werden.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für den Haushalt 2023 einzustellen.

gez. i. V. Sill

i. V. Sill

Dr. Bruns

Oberbürgermeister